e.dis

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
31. Mai 2023
FB II

E.DIS Netz GmbH - Postfach 1443 - 15504 Fürstenwalde/Spree

Gemeinde Sonnenberg
Baustraße 56
16775 Gransee

E.DIS Netz GmbH
Postfach 1443
15504 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Synnöve Kluge
Kommunal-/
Konzessionsmanagement
T +49 3361 7021 79
synnoeve.kluge@e-dis.de
Unser Zeichen: ED-FO

Datum
22.05.2023

Abrechnung Konzessionsabgabe Strom 2022
Gutschrift / Rechnungsnummer: 2022-12065301-01-R2
USt-ID / St.-Nr.: DE355365272

Guten Tag,

gemäß des mit Ihrer Gemeinde geschlossenen
Konzessionsvertrages / Wegenutzungsvereinbarung werden folgende Abrechnungen fällig:

Voraussichtlicher Anspruch Konzessionsabgabe 2022 netto	22.015,51 €
abzgl. Summe gezahlte Abschläge für 2022 netto	16.853,00 €
Restzahlung Konzessionsabgabe 2022 netto	5.162,51 €
Umsatzsteuer 0 %	0,00 €
Restzahlung Konzessionsabgabe 2022 brutto zum 31.05.2023	**5.162,51 €**
Korrekturbetrag aus 2018 netto	0,00 €
Umsatzsteuer 0 %	0,00 €
Korrekturbetrag aus 2018 brutto	**0,00 €**
Korrekturbetrag aus 2019 netto	0,00 €
Umsatzsteuer 0 %	0,00 €
Korrekturbetrag aus 2019 brutto	**0,00 €**
Korrekturbetrag aus 2020 netto	0,00 €
Umsatzsteuer 0 %	0,00 €
Korrekturbetrag aus 2020 brutto	**0,00 €**
Differenzbetrag voraussichtlicher zu finalem Anspruch 2021 netto	948,33 €
Umsatzsteuer 0 %	0,00 €
Restzahlung Differenzbetrag 2021 brutto zum 31.05.2023	**948,33 €**
Zahlbetrag gesamt zum 31.05.2023	**6.110,84 €**

Die Ermittlung der für die Abrechnung zu Grunde gelegten Beträge zum 31.05.2023 und die Abschläge für die Folgejahre sind im Kommunalportal für Ihre Gemeinde zu entnehmen.

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN:
DE26 1207 0000 0254 5515 09
BIC: DEUTDEBB160
Steuer-Nr.: 061 108 06416
USt-IdNr.: DE285351013
Gläubiger-ID:
DE62ZZZ00000175587

Sitz:
Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Ein negativer Zahlbetrag gesamt gilt als Rechnungsbetrag und ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der o.g. Rechnungsnummer durch die Gemeinde zu erstatten.

Datum
22.05.2023

Folgenden Abschläge für Folgejahre werden zum genannten Stichtag zur Auszahlung fällig:

Abschlag	Auszahlung	Betrag	
2. Quartal 2023	15.07.2023	**Nettobetrag**	**4.456,00 €**
		USt. 19 %	846,64 €
		Bruttobetrag	**5.302,64 €**
3. Quartal 2023	15.10.2023	**Nettobetrag**	**4.456,00 €**
		USt. 19 %	846,64 €
		Bruttobetrag	**5.302,64 €**
4. Quartal 2023	15.01.2024	**Nettobetrag**	**4.456,00 €**
		USt. 19 %	846,64 €
		Bruttobetrag	**5.302,64 €**
1. Quartal 2024	15.04.2024	**Nettobetrag**	**4.456,00 €**
		USt. 19 %	846,64 €
		Bruttobetrag	**5.302,64 €**

Die Zahlbeträge und Abschläge werden bis zum genannten Stichtag auf das uns bekannte Konto Ihrer Gemeinde überwiesen.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und trägt keine Unterschrift.

LAND BRANDENBURG

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
25. Jan. 2023
O | FB I | FB II

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neuendorf | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land, OT Neuendorf

Oberförsterei Neuendorf

Gemeinde Stechlin
Planung/Städtebau
Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearb.: Wolfgang Lützow
Gesch.Z.: LFB_SEEB_Obf-Neuend-3600/365+6#30305/2023
Hausruf: +49 33933 405811
Fax:
Obf.Neuendorf@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, 23. Januar 2023

Stellungnahme zum Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" Gemeinde Stechlin OT Dagow
Verfahrensstand: Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Tutsch,

der Landesbetrieb Forst Brandenburg, hier vertreten durch die Oberförsterei Neuendorf als untere Forstbehörde (uFB) hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 9 geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Entsprechend der Begründung zum B-Plan, Punkt 4.3 sonstige Planungsbindung-Wald, befinden sich derzeit keine Waldflächen i. S. von § 2 Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im Planungsgebiet. Südlich an das Planungsgebiet angrenzende Waldflächen sind durch die Planungen voraussichtlich nicht betroffen.

Andere forstliche Belange werden nicht berührt. Die uFB hat aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen den Planentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hintze
Hintze
Leiter der Oberförsterei

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Gemeinde Stechlin
Planung / Städtebau
Herrn Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
27. Jan. 2023
O | FB V | FB II

vorab per email an: c.tutsch@gransee.de

Bearb.: Frau Jänicke
Gesch-Z.: 4121-50180/01764LF/2023
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: https://lubb.berlin-brandenburg.de
E-Mail: aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 25.01.2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im OT Dagow der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden (Entwurf Stand: Dezember 2022)
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 03. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin im OT Dagow (Stand: Dezember 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin im OT Dagow (Stand: Dezember 2022).

Begründung:
Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet liegt ca. 18,60 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes (SLP) Gransee.

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Für den SLP Gransee wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.
Der SLP Gransee ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 1B eingestuft. Das Plangebiet liegt außerhalb der Platzrunde und der An- und Abflugsektoren des SLP Gransee.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin im OT Dagow (Stand: Dezember 2022) zur Art der baulichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet) und zum Maß der baulichen Nutzung (74,50 m ü. NHN / 9,0 m über Geländeoberknate) sind keine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange oder Beeinträchtigung des Flugbetriebes am SLP Gransee zu erwarten.

Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin im OT Dagow (Stand: Dezember 2022).

Hinweise:

1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich geändert werden oder der Inhalt des Bebauungsplans, ist die LuBB erneut zu beteiligen.

2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

3. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.

4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsprotokolls, zur Vervollständigung des Vorgangs, wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jänicke

LAND BRANDENBURG

BLB

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstsitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Anke Pschowski

Gesch-Z.: FM LM Ps VV2012 STEC
Telefon: 0335 60676-9593
Fax: 0335 60676-9830
Anke.Pschowski@blb.brandenburg.de

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Gemeinde Stechlin
Planung/Städtebau
Herrn Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
09. Jan. 2023
O | FB | FB II

Frankfurt (Oder), 4. Januar 2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin OT Dagow

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.01.2023

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / **Gemeinde** / Amt:	Stechlin OT Dagow
[ ] Flächennutzungsplan:	
[X] Bebauungsplan:	Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel"
[ ] Planfeststellung:	
[ ] Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:	

[ ] Sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **03.02.2023**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 60676 – 9829
Telefax: (03 35) 60676 – 9830
Bearbeiter: Frau Pschowski
AZ. FM LM Ps-VV2012 STEC

[X] Keine Einwände

[ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

[ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

[ ] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:

Frankfurt (Oder), 04.01.2023

Anke Pschowski

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Melcel
Gesch.-Z.: GL5.19-46113-105-0470/2020
Tel.: 0331-866-8777
Fax: 0331-866-8703
Nicolai.Melcel@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Gemeinde Stechlin
Planung/Städtebau
Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Nur per mail: c.tutsch@gransee.de

Potsdam, 01.02.2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" (Entwurf, Stand: Dezember 2022)

Gemeinde / Ortsteil: **Stechlin / Dagow**
Kreis: **Oberhavel**
Region: **Prignitz-Oberhavel**

E-Mail des Planungsbüros regioteam - Spath + Nagel vom 03.01.2023 in Ihrem Auftrag

- [ ] **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**
- [ ] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- [ ] **Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.**
- [ ] **Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.**
- [x] **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.**
- [0,8] **Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha**

Erläuterungen

Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 22.09.2020 erhalten. In unserer Stellungnahme vom 27.07.2022 haben wir mitgeteilt, dass – unter Berücksichtigung der dort genannten Rahmenbedingungen – kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Die Inhalte der Stellungnahmen vom 22.09.2022 und 27.07.2022 gelten weiterhin.

Aufgrund der Inanspruchnahme von bisher nicht für Wohnsiedlungszwecke genutzten Flächen erfolgt eine Anrechnung auf die dafür eingeräumte Wachstumsreserve von 0,8 ha gemäß Ziel Z 5.7

LEP HR. Mit den im FNP-Entwurf dargestellten Wohnsiedlungsflächen ist die Eigenentwicklungsoption nahezu ausgeschöpft. Für künftige Entwicklungen von Wohnsiedlungsflächen stünden unter Anrechnung der vorliegenden Planung noch eine Eigenentwicklungsoption von 0,2 ha zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten
  - **Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen / Satzungen nur in digitaler Form durchzuführen;**
  - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen / Satzungen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan / die Satzung und die Bekanntmachung **in digitaler Form als pdf-**Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link);
  - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Im Auftrag

gez. Melcel

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

regioteam - Spath + Nagel
Bundesplatz 8

10715 Berlin

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Bauer	4549-14	31.01.2023

Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin (Stand: Dezember 2022)

Sehr geehrter Herr Meß,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.01.2023 (Posteingang: 04.01.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin (Stand: Dezember 2022) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 1,2 ha großen Fläche im Osten der Ortslage Dagow als allgemeines Wohngebiet zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 10 Wohneinheiten als zweigeschossige Einzelhäuser geschaffen werden. Gegenüber dem Vorentwurf wurden insbesondere die Bauweise modifiziert und die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 30.06.2022). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die Beurteilung hat weiterhin Bestand.

Hinweise!

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berger-Karin
Leiter der Regionalen Planungsstelle

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Amt Gransee und Gemeinden
- Bauamt -
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
03. Feb. 2023
FB I | FB II

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Bartosik
3.19
03301 601-3647
03301 601-80517
Katrin.Bartosik@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-**04030/2022/bt**
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am:
05.01.2023

30.01.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Entwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" des Amtes Gransee und Gemeinden (Gemeinde Stechlin/OT Dagow)

ca. 1,16 ha; allgemeines Wohngebiet (WA)

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Entwurf des BPL Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" mit Begründung und Umweltbericht sowie Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.00 (Stand Dezember 2022).

Die Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf des BPL vom 25.07.2022 behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind. Zum vorliegenden Planentwurf werden von Seiten des Landkreises Oberhavel

nachfolgende Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Hinweise zum Begründungstext

a) Unter Pkt. 6.5.2 „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Begründungstext S. 29) wird erläutert, dass *„in den allgemeinen Wohngebieten **und** auf den privaten Grünflächen je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Baum ... oder zwei Obstbäume ... sowie je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ein einheimischer standortgerechter Strauch zu pflanzen ist".* Diese Aussage spiegelt sich in der Formulierung der TF Nr. 9.1 wieder. Mit der Verwendung der verbindenden Konjunktion **„und"** erfolgt vorliegend eine verbindende Aufzählung. Es ist jedoch anhand der erfolgten Argumentation (Pkt. 6.5.2/ S. 29, Absatz 2) nicht zweifelsfrei ableitbar, ob die Fläche der „privaten Grünfläche" in die Berechnung mit einfließen soll/musst oder das Anführen der „privaten Grünfläche" lediglich für die Verortung der konkreten Pflanzungen herangezogen werden kann/soll. Der Sachverhalt ist nochmals zu prüfen.

b) Unter Pkt. 6.6 „Gestaltungsregelungen (örtliche Bauvorschriften)" (Begründungstext S. 31) werden die getroffenen Gestaltungsregelungen begründet. Im Hinblick auf die *„Dacheindeckung"* (Unterpunkt 3, S. 31) wird hier insbesondere auch auf *„untergeordnete Gebäudeteile mit einer Neigung von mehr als 25 °"* abgestellt, welche der entsprechend getroffenen Regelung ebenfalls unterliegen sollen. Die TF Nr. 10.2 berücksichtigt in ihrer Formulierung diese planerische Absicht nicht. Zudem steht sie mit der hier angeführten Dachneigung im Widerspruch zur TF Nr. 10.1. Die Formulierungen der TF sind nochmals zu prüfen und die Inhalte entsprechend des Begründungstextes in Übereinstimmung zu bringen.

c) Gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch nach Nr. 2d sind verpflichtend in den Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten aufzunehmen. Hierbei sind sowohl die Ziele als auch der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Die „Reichweite der Pflicht zur Alternativenprüfung" hängt maßgeblich von den Gestaltungsspielräumen „aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der konkreten Planung" ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anderweitige Planungsalternativen nicht ohne weiteres mit den sich "wesentlich unterscheidenden Lösungen" der Standortalternativen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gleichgesetzt werden dürfen, weil diese üblicherweise auch mit Rücksicht auf andere Belange (z. B. städtebauliche, soziale oder ökonomische) entwickelt werden und Umweltgesichtspunkte nur einen Teilaspekt bilden. Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB verlangt also nach zusätzlichen Lösungen, die in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange vernünftig erscheinen.

1.1.2 Hinweise zu den Textfestsetzungen (TF)

Für die TF Nr. 1.2 ergibt sich keine rechtliche Legitimation aus § 4 Abs. 2 BauNVO. *Wohngebäude sind bauliche Anlagen, die zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt sind (OVG Saarl., B. v. 24.10ß.1973 –II W62/73 – BRS 27 Nr. 33; zum Begriff Wohnen s. 1-3; zustimmend Stange, § 3 Rn 18; Stock, in: E/Z/B/K, § 3 Rn 34; ders. In: K/R/S; Rn 21).*

Aus der Zweckbestimmung eines Wochenendhauses ergibt sich jedoch, dass es zum zeitlich begrenzten -also nicht dauernden- Aufenthalt dient. Bei einem Wochenendhaus handelt es sich daher nicht um eine „Dauer-Wohnstätte, mag sie auch tatsächlich zum dienenden Wohnen geeignet sein" (BVerwG , U. v. 26.03.1974- VIII C 21.73-DÖV 1975, 537; U. v. 11.7.2013 – 4 CN 7.12 – BverwGE 147, 138 = NVwZ 2014, 73=BauR 2013, 1992, Rn 11: „Eine dauerhafte Wohnnutzung ist mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Sondergebietes für Erholung nicht vereinbar. Prägendes Merkmal der in einem Sondergebiet nach § 10 BauNVO zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten ist das gelegentliche Wohnen während der Freizeit. Sondergebiete nach § 10 BauNVO kommen daher grundsätzlich nicht für Unterbringungsmöglichkeiten in Betracht, die dem dauernden Wohnen dienen; dies ist den Baugebieten nach §§§ 2 ff BauNVO vorbehalten. ***Die allgemeine Wohnnutzung und die Wochenend- und Ferienhausnutzung wertet die Baunutzungsverordnung als städtebaulich eigenständige Nutzungsarten, die sich nicht ähneln, sondern `grundverschieden` sind"*** *(Kommentar Fickert/Fieseler; § 10 Abs. 3, Rn 23).*

Das Erfordernis dieser Festsetzung ist zu prüfen.

1.1.3 Hinweise zur Planzeichnung

a) In der Planzeichenerklärung wurde im Symbol für das „Planzeichen Nr. 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete, farbig Rot mittel" der Planzeichenverordnung (PlanzV) korrekt eine Nummerierung angegeben. Die Angabe der Nummerierung innerhalb des Symbols sollte in der Erklärung zum Planzeichen ebenfalls ergänzt werden.

b) Für das Planzeichen Nr. 2.1 „Geschossflächenzahl" (ebenso in der Nutzungsschablone) ist in der Planzeichenerklärung entsprechend „Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß" zu ergänzen.

c) Für TF Nr. 3. ist unter „Textliche Festsetzungen" in der Planzeichnung die Überschrift redaktionell anzugleichen. Festgesetzt werden ein „Mindest"- und ein Höchstmaß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2.1 Weiterführende Hinweise

2.1.1 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturpark „Stechlin-Ruppiner-Land" und in keinem nach Naturschutzrecht festgesetztem Schutzgebiet.

Die naturschutzrechtlichen Erfordernisse, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie in dem dazugehörigen Artenschutzbeitrag angemessen berücksichtigt.

Einen Nachweis der streng geschützten Art Zauneidechse konnte nicht gelingen. Die untere Naturschutzbehörde begrüßt ausdrücklich, dass trotzdem eine habitateinrichtende Maßnahme umgesetzt wird, um ggf. vorgefundenen Tieren eine Ausweichmöglichkeit

anzubieten. Ebenso wird die Einrichtung des Schutzstreifens für Zauneidechsen ausdrücklich befürwortet.

Vor Umsetzung der genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollten diese nochmals final mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, z. B. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Belange der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG wurden im Verfahren hinreichend berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern sind.

In Bezug auf den Biotopschutz liegt der unteren Naturschutzbehörde bereits der biotopschutzrechtliche Ausnahmeantrag vor, welcher sich derzeit in Bearbeitung befindet.

Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Hinweis

Die Stellungnahmen des Fachbereiches zum Vorentwurf des BPL Stand Juni 2022 behalten weiterhin Gültigkeit.

4. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweise

Gegen den Entwurf des BPL Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ des Amtes Gransee und Gemeinden werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz

5.1 Weiterführender Hinweis

5.1.1 Hinweis

Seitens der Brandschutzdienststelle sind zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Hinweise erforderlich.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

Landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR
in Sachen Natur

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
06. Feb. 2023
FB II

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Stechlin
Planung/ Städtebau
Hr. Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

29/2023/ Frau Polak
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 01. Februar 2023

vorab per Fax:
vorab per email: mess@regioteam-berlin.de, c.tutsch@gransee.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, OT Dagow

Sehr geehrter Herr Tutsch,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir haben uns bereits am 25.07.2022 zum Bebauungsplan geäußert. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit und wird wie folgt ergänzt.

Die Verbände sehen die Bebauung des Plangebietes nach wie vor kritisch. Es fehlt vor allem der Nachweis, dass innerhalb der Ortschaften der Gemeinde keine geeigneten Grundstücke zur Wohnbebauung vorhanden bzw. verfügbar sind. Gleichzeitig muss nachgewiesen sein, dass ein erhöhter Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde vorhanden ist. Angeführt wird u.a. eine rückläufige Bevölkerungszahl, jedoch erfolgte keine Darstellung der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahrzehnte, sodass diese Angabe für uns nicht nachvollziehbar ist. Zudem sind neue Wohngebiete auf ökologisch weniger wertvollen Flächen im Innenbereich auszuweisen. Entgegen dem Wortlaut des Umweltberichts („Die Fläche hat nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung" S 11) hat die überplante Fläche sehr wohl eine große Bedeutung für die Bewohner des Ortes. Sie trägt auch zur Vielgestaltigkeit der Landschaftsausstattung bei und ist in ihrer Form als einzigartig für den Ortsteil Dagow und seinem näheren Umfeld zu betrachten.

Unserer Ansicht nach hätten im Artenschutzfachbeitrag auch Arten der angrenzenden Gehölzfläche stärker in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen, um eine Störung geschützter Arten zu vermeiden. Erhebliche Störungen sind z.B. durch Lichtquellen der Häuser und Gärten zu erwarten. Künstliches Licht kann für Fledermäuse Flugstraßen und Jagdgebiete unnutzbar machen und hat zudem negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten. Werden Fledermausniststätten von künstlichen Lichtquellen angestrahlte, kann dies zur Aufgabe des Quartiers führen. Dies hätte ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zur Folge. Daher sollte im BP festgesetzt werden, dass die Beleuchtung des Grundstückes über Bewegungsmelder sowie

insektenfreundliche Leuchtkörper und -mittel (z.B. LED-Leuchten mit Lichtspektrum im orangefarbenen Bereich) zu erfolgen hat.

Nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skript 543: „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen") sollten Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen innerhalb und in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine korrelierte Farbtemperatur (CCT) von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2400 Kelvin aufweisen. Dafür eignen sich Leuchten mit einem Lichtspektrum im orangefarbenen Bereich ohne Blauanteil (z.B. LED-Leuchten mit der Lichtfarbe „amber" oder Natriumdampf-Niederdrucklampen). Es ist auf eine Abschirmung der Leuchten zu achten, um eine Abstrahlung in die Horizontale zu vermeiden. Außerdem sind Lampen mit geschlossenem Gehäuse zu nutzen. Außerhalb der Nutzungszeiten ist die Beleuchtung entsprechend auf ein geringes Maß zu dimmen, vorzugsweise auch abzuschalten.

Auf der Fläche des Plangebietes wurden im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen die Gruppe der Schmetterlinge nur unzureichend berücksichtigt. So kommen viele Nachtfalter auf der Fläche vor, welche gleichzeitig Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse darstellen. Ein versierter Lepidopterologe hat auf der Planfläche über einen längeren Zeitraum eine größere Anzahl gefährdeter Tag-und Nachtfalter nachgewiesen. Es verweist am Ende seiner Kurzeinschätzung auch auf die schwindenden Ausweich- bzw. Ersatzlebensstätten und den damit verbundenen bereits feststellbaren Rückgang an Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet.

Die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der südwestlich angrenzenden Zauneidechsenpopulation sind wie im Artenschutzfachbeitrag genannt umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich festzusetzen (Errichtung von Habitatflächen für Zauneidechsen auf der Ausgleichsfläche).

Zur Ausgleichsfläche fehlen uns Angaben (Beschaffenheit, Vegetationsbedeckung). Zudem ist zu überprüfen, ob es sich bereits um ein geschütztes Biotop handelt. Für uns ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden, inwiefern auf der Ausgleichsfläche eine Verbesserung der naturschutzfachlichen Wertigkeit erreicht werden kann. Zudem müssen Pflegemaßnahmen beschrieben und die Fläche dauerhaft gesichert werden.

Es sollte geprüft werden, ob die Festsetzung eines reinen Wohngebietes anstelle eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen kann, um die in der Begründung genannten Argumente (Baulandsuche junger Familien) Rechnung zu tragen. Damit soll eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden.

Der Aspekt des Brandschutzes bedarf einer genauen Prüfung, da das neue Wohngebiet dicht am Gehölzbestand entstehen soll, der auch mit dem südlich angrenzenden Wald verbunden ist. In jedem Fall sollte im Rahmen der Erschließung geprüft werden, inwiefern die Grundstücke für Löschfahrzeuge zugänglich sind.

In Bezug auf den zu erwartenden steigenden Wasserbedarf durch die neuen Wohnhäuser und Gärten ist anzuführen, dass das Wasserwerk Neuglobsow-Dagow unserer Kenntnis nach bisher keine Genehmigung zur Förderung höherer Wassermengen hat. Grund ist, dass eine erhöhte Fördermenge Auswirkungen auf die wasserabhängigen geschützten Biotope im Einzugsbereich des Wasserwerkes hat. Daher ist unbedingt prüfen, ob ein Zisternenzwang beispielsweise für

Gartenwasser im BP festgesetzt werden kann. Dies betrifft auch die geplante Ferienhaussiedlung nördlich des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 8 „Erholungsgebiet Feldweg“).

Zu bedenken ist auch, dass mit der Verwirklichung des BP 8 und BP 9 der Erholungswert in der Ortschaft Dagow für Einheimische gemindert wird, mit dem Ziel mehr Touristen beherbergen zu können. Mehr Touristen und Erholungssuchende führen keineswegs zur Stärkung der Erholungsfunktion. In der Hauptsaison leiden die kleinen Ortschaften der Gemeinde bereits unter einen enormen Besucherandrang. Auswirkungen auf die umgebende Natur einschließlich ihrer Gewässer sind, bei dem geplanten Zuzug von insgesamt von ca. 40 Personen sowie vielen weiteren Feriengästen, nicht auszuschließen. Die Gemeinde Stechlin hat Knapp 1200 Einwohner, davon leben ca. 130 Personen in Dagow. Die Errichtung des Wohngebietes führt im Ortsteil zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl um etwa 25 %.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das Brandenburgische Kurortegesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BbgKOG muss der Kur- und Erholungsort „sich durch seine Gestaltung sowie durch besondere Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt auszeichnen“. Zudem sind „Das landschaftsgebundene Bauen und das Landschaftsbild [...] zu berücksichtigen“.

Wir regen in diesem Zusammenhang dazu an das bestehende Tourismuskonzept auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Klima- und Naturschutz zu überarbeiten.

Wir bitten die Planung hinsichtlich der dargelegten Bemerkungen zu überdenken. Gerade in Zeiten in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima,-Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechende zukunftsweisender Umgang seitens der Verwaltung erwartet.

Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

J. Polak

Jessica Polak

Tutsch, Christian

Von:	Schuster, Andrea <Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de>
Gesendet:	Mittwoch, 25. Januar 2023 14:22
An:	Tutsch, Christian
Cc:	'mess@regioteam-berlin.de'
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, OT Dagow
Anlagen:	Anlage Immissionsschutz.pdf; Anlage Wasserwirtschaft.pdf; Anschreiben T2 GSN TÖB LFU BP 20230125.pdf

Sehr geehrter Herr Tutsch,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Schuster
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Büro des Abteilungsleiters / Gesamtkoordination TÖB
Landesamt für Umwelt
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus
Tel.: 0355 4991-1303
Fax: 0331 27548-3308
Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de
Internet: http://www.lfu.brandenburg.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Hinweis:
Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z. B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können.
Nähere Informationen erhalten Sie hier.
Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" Gemeinde Stechlin, OT Dagow**
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel und Sachstand

Ziel der Planung ist, in Dagow im Geltungsbereich von 1,16 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) fest.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten eine Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung Ferienhäuser.
Die Planung steht im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Unmittelbar angrenzend befindet sind der Planentwurf zum BP Nr. 8 „Erholungsgebiet Feldweg". Das Landesamt wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Zu dieser Planung wurden auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Planentwurfes am 13.07.2022 keine Bedenken geäußert.

Zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erging am 27.07.2022 eine Stellungnahme ohne Bedenken im Rahmen der Beteiligung auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.
Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau".

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)[2], 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)[3], der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg[4], der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)[5] und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[6] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[7] ermittelt.
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
[2] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
[3] Achtzehnt Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV vom 8.Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)
[4] Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573
[5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
[6] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
[7] Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Baulärm)[8] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.
Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionssituation- Schutzanspruch

Aus der Festsetzung zur besonderen Art der baulichen Nutzung ergeben sich in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen z.B. für technische Anlagen wie Wärmepumpen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegen.
Ein Konflikt zwischen den Nutzungen, der eine gutachterliche Untersuchung der Emissionen erfordert ist nicht zu erwarten.
Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen durch die angrenzenden Straßen, Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm sind jedoch nicht zu erwarten.

Den Ausführungen im Umweltbericht hinsichtlich der hier relevanten Schutzgüter Mensch und Luft/Klima kann gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Dieses Dokument wurde am 25. Januar 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

[8] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**BP Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, Ortsteil Dagow, LK OHV**
Ansprechpartnerin: *Referat:* *Telefon:* *E-Mail:*	*Kirsten Genselin* *W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)* *033201 442-441* *Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de*

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
⇩	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 27.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden.

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 10. Januar 2023 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Stechlin
Planung/ Städtebau
Hr. Christian Tutsch
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/689+4#36080/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 25. Januar 2023

Bebauungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, OT Dagow
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 03.01.2023
- Begründung, 19.12.2022
- Umweltbericht, 12.12.2022
- Artenschutzfachbeitrag, 06.12.2022
- Planzeichnung, 19.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 25. Januar 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internet: www.bvvg.de

BVVG Berlin/Brandenburg/Sachsen · Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin

Gemeinde Stechlin
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
U. 19. Jan. 2023
O | FB I 61 | FB II

BVVG Niederlassung
Berlin/Brandenburg/Sachsen
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Gruppe
VV2

Ihr Gesprächspartner
Benjamin Wirthgen

Aktenzeichen

Telefon
030-4432 1433

Fax
030-4432 2250

E-Mail
wirthgen.benjamin@bvvg.de

Datum
17. Jan. 2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" OT Dagow der Gemeinde Stechlin
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Mail vom 04.01.2023

Sehr geehrter Herr Tutsch,

für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt.

Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.

Freundliche Grüße

Torsten Friedrich
Torsten Friedrich
Gruppenleiter

Benjamin Wirthgen
SPE-Referent

Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV Uckermark-Havel • Zabelsdorf, Kanal Ausbau 69 • 16792 Zehdenick

WBV Uckermark-Havel
Telefon: (03 30 80) 6 04 51
Telefax: (03 30 80) 4 09 23
http://www.uckermark-havel.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank
(BLZ: 120 300 00), Konto 42 08 02
IBAN: DE55 1203 0000 0000 4208 02
BIC: BYLADEM1001

Verbandsvorsteherin: Karola Gundlach
Geschäftsführer: Michael Nitschke

regioteam - Spath + Nagel
Hr. Meß
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Ansprechpartner: Andrea Libor
a.libor@uckermark-havel.de

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben: 03.01.2023
Unser Zeichen:
Datum: 04.01.2023

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, OT Dagow
hier: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns als Gewässerunterhalter zu vertretenden Belange sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, denn es befinden sich keine Gewässer II. Ordnung im Vorhabenbereich. Des Weiteren soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert und nicht in ein offenes Gewässer eingeleitet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Libor

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

regioteam – Spath + Nagel
Herr Meß
Bundesplatz 8
10715 Berlin

REFERENZEN Schreiben vom 04.01.2023
ANSPRECHPARTNER PTI 32, Betrieb 1, Ines Lawrenz
TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM 10.01.2023
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im OT Dagow der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

DATUM 10.01.2023
EMPFÄNGER regioteam – Spath + Nagel
SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn zu beantragen:
T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ines Lawrenz Digital unterschrieben von Ines Lawrenz
Datum: 2023.01.10 07:15:36 +01'00'

Anlage(n): Lageplan

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

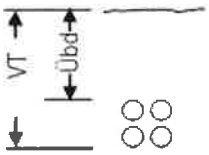

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.
Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien [1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien **der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿∿ gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit ▭ dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden" angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

---

[1] Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 02.05.2022

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

40 7x12 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
T	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
4 5 6	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
oder	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
SL	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
+ + + +	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
Korr Meßp	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
EMP	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
M	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
o #	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
MT1	Rohr/SNRV mit **Nano**trenching eingebracht.
MT2	Rohr/SNRV mit **Mikro**trenching eingebracht.
MT3	Rohr/SNRV mit **Mini**trenching eingebracht.
MT4	Rohr/SNRV mit **Makro-/ Löffel**trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

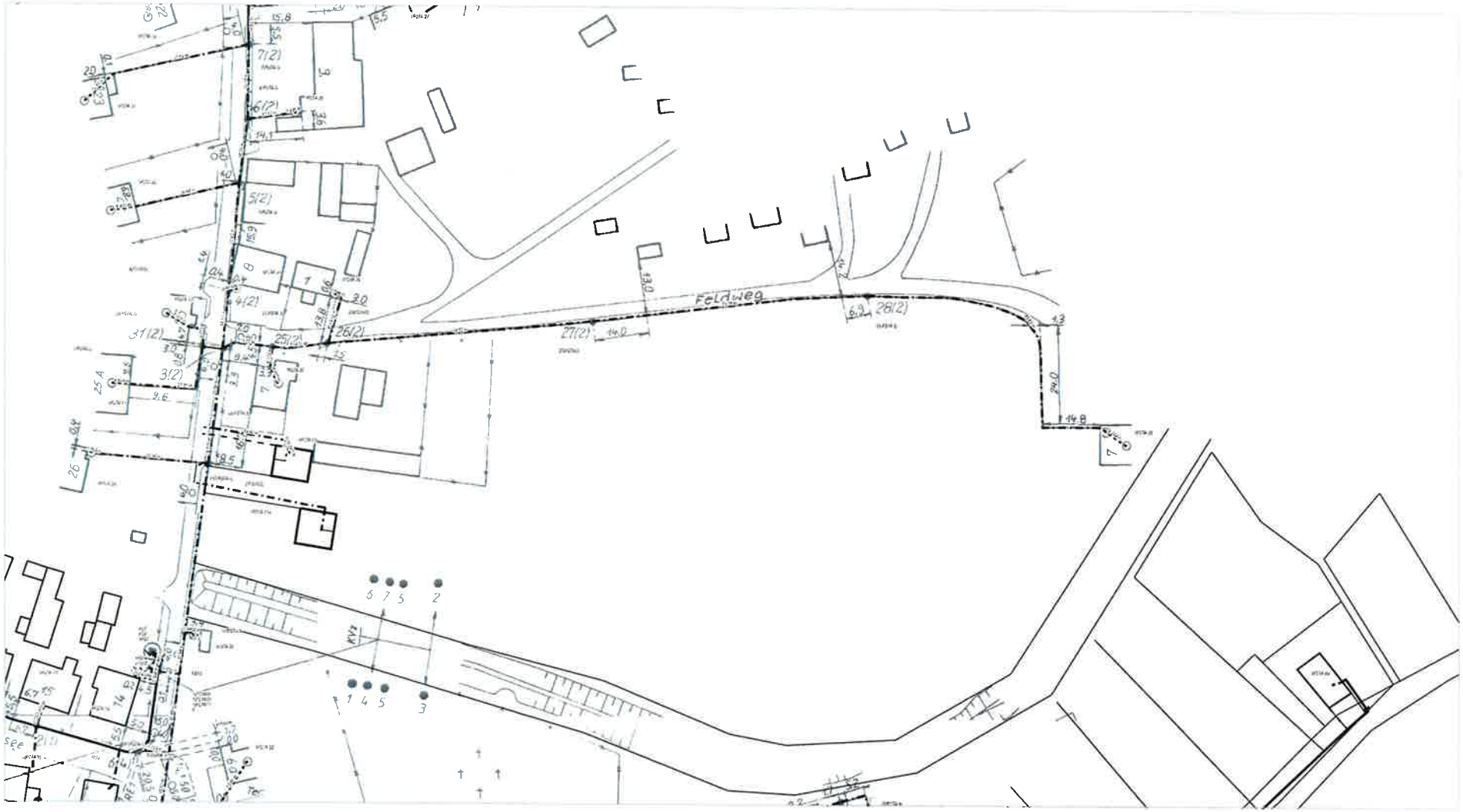

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost				
PTI	Brandenburg				
ONB	Menz	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	3306A	Sicht	Lageplan
		Name	T NL Ost PTI 32	Maßstab	1:1000
		Datum	10.01.2023	Blatt	1

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen · Holzhausener Straße 58 · 16866 Kyritz

regioteam – Spath + Nagel
Bundesplatz 8

10715 Berlin

Dezernat Planung West
Dienststätte Kyritz
Holzhausener Straße 58
16866 Kyritz
Bearb.: Birgit Brandt
Gesch-Z.: 522.04/ **BP 02/2023**
Hausruf: 033422492022
Fax: 033422492048
Internet: www.ls.brandenburg.de
birgit.brandt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 24, B 167, B 5, L 14,
K 6820 in Richtung Stadtzentrum

Kyritz, 23.01.2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im OT Dagow der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden übergaben Sie, mit der Bitte um Stellungnahme, den Bebauungsplan „Wohngebiet Pferdekoppel" im Ortsteil Dagow der Gemeinde Stechlin.

Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.
Vor diesem Hintergrund werden die durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange nicht berührt.

Für weiteren Schriftverkehr bitte ich um Angabe meines Geschäftszeichens und stehe Ihnen für Rückfragen weiterhin gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

B. Brandt

Birgit Brandt

LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

regioteam - Spath + Nagel
Herr Meß
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Bearb.: Frau Reisener
Gesch-Z.: 2411-34210-23-006
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 13.01.2023

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im OT Dagow der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom: 03.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.
Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reisener

Trink- & Abwasserverband Lindow - Gransee
Die Verbandsvorsteherin

TAV Lindow - Gransee • Ruppiner Straße 13A • 16775 Gransee

Telefon: 03306 79 73 0
Fax: 03306 79 73 21
Internet: www.tav-lindow-gransee.de
Email: kontakt@tav-lindow-gransee.de

Regioteam- Spath und Nagel
z.H. Herrn Meß

Bundesplatz 8
10715 Berlin

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	Datum
03.01.2023	661.11- Fa	App.: 23	24.01.2023

Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im OT Dagow der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinden; Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meß,

den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stechlin des Amtes Gransee und Gemeinden wird von uns zugestimmt.
Für den Bereich des B- Plangebietes in Dagow besteht die Möglichkeit, an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die zentrale Schmutzwasseranlage des Verbandes in der Dagowseestraße angeschlossen zu werden.
Alle im Zusammenhang mit der Erschließung der im Bereich des Bebauungsplans befindlichen Grundstücke anfallenden Kosten für die Neuverlegung von Trink- und Schmutzwasserleitungen sind vom Investor bzw. Grundstückseigentümer zu beauftragen und zu finanzieren.

Einen Übersichtsplan für die derzeitig vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen in der Dagowseestraße im Ortsteil Dagow können Sie aus dem beigefügten Bestandsauszug entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Kubot

Freitag
Verbandsvorsteherin

Anlage: - Übersichtsplan Trink- und Schmutzwasser

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

regioteam - Spath + Nagel
Büro für Stadtplanung und Regionalwirtschaft
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Nur per E-Mail: mess@regioteam-berlin.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0026-23-BBP	Frau Titz	0228 5504-4593	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	05.01.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **B-Plan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" der Gemeinde Stechlin, OT Dagow**

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.01.2023 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Titz

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

regioteam - Spath + Nagel
Hr. Meß
Bundesplatz 8

10715 Berlin

- nur per Mail -

Wünsdorf, den 5. Januar 2023

Ihr Zeichen Unser Zeichen

BRA 2022: BP/26/ 2023/1 Stechlin, OT Dagow, OHV, B-Plan Nr. 9 "Wohngebiet Pferdekoppel" – Ihr Schreiben vom 3.1.2023
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrter Herr Meß, sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale nehmen wir als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) wie folgt zu o.g. Planung Stellung:

In den Unterlagen zur o.g. Planung sind die zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange korrekt dargestellt. Die Planung ist damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:
Da bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahmen.

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.